

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/17 88/14/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 245;

Rechtssatz

Die Löschung einer Firma im Handelsregister unter Fortführung des Betriebes führt zu keiner Entnahme des zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Grundstückes und verwirklicht auch keinen Mißbrauchstatbestand (Hinweis auf E 24.1.1984, 83/14/0145).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140190.X02

Im RIS seit

17.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at